

Förderverein der Tageseinrichtung für Kinder

St. Philipp in Grumme e.V.

Satzung

Gültig ab 04.03.2014

Inhalt:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Aufgabe und Zweck

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mittel des Vereins

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

§ 8 Satzungsänderung

§ 9 Vereinsauflösung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Tageseinrichtung für Kinder St. Philipp in Grumme e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Bochum.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Erzieherinnen und Erziehern und Freunden aller Kinder der Tageseinrichtung für Kinder St. Philipp in Grumme.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, sowie von Aktivitäten der Tageseinrichtung für Kinder, die nicht über deren Haushaltsplan abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Tageseinrichtung für Kinder als notwendig erachtet werden.
Dazu zählen insbesondere:
 - Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial
 - Mitgestaltung von Veranstaltungen der Tageseinrichtung für Kinder
 - Unterstützung von Gruppen- und Tagesfahrten
 - Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen
 - Finanzierung von Honorarkräften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Förderverein der Tageseinrichtung für Kinder St. Philipp in Grumme e.V.“ mit Sitz in Bochum, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Geld- und Sachspenden
 - c. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
 - d. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - e. sonstige Zuwendungen.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern geleistet werden.
4. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr bis zum 30. Juni ist der volle Beitrag, ab dem 01. Juli die Hälfte des Jahresbeitrages zu zahlen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Gruppe von Personen werden, die bereit ist, die in der Satzung in § 2 genannten Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen. Mit der Mitgliedschaft über eine Gruppe oder Vereinigung ist eine persönliche Mitgliedschaft nicht verbunden.
2. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Antragsstellung gegenüber dem Vorstand. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen Person oder Vereinigung, Tod, Ausschluss bzw. mit dem Ausscheiden des Kindes / der Kinder oder des letzten Geschwisterkindes aus dem Kindergarten. Auf Wunsch des Mitgliedes kann die Mitgliedschaft auch über die Verweildauer des Kindes im Kindergarten hinaus weitergeführt werden. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
5. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen. Es werden keine Beitragsanteile zurück erstattet. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied mehr als zwei Jahresbeiträge in Zahlungsverzug gerät.
6. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie auch bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, darüber hinaus, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Eine ordentliche wie außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann postalisch, per E-Mail oder per Fax erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Das

Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, E-Mail-Adresse oder Faxnummer versandt wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind bindend. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:
 - a. die Wahl des Vorstandes, des Kassenwartes und der Kassenprüfer
 - b. den Geschäfts- und Kassenbericht
 - c. die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
 - d. Änderung der Satzung.

Der Bericht des Kassenwartes wird vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer geprüft, die nicht dem Vorstand angehören, aber Vereinsmitglieder sind.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Satzung bedürfen jedoch einer Mehrheit von 75%, Änderungen des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von 90% aller anwesenden Mitglieder.
5. Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben sind.

Von jeder Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein(e) Protokollführer(in) gewählt.

Das Protokoll ist von Versammlungsleiter(in) und Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Es ist durch Aushang in der Tageseinrichtung für Kinder St. Philipp bekannt zu machen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus vier aber höchstens sieben Mitgliedern sowie dem Kassenwart. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Kassenwart wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes können aus einem wichtigen Grund vor Ablauf der Amtszeit abgewählt werden. Hierzu bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
3. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
4. Zu den Vorstandssitzungen muss mindestens sieben Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse, führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und erstattet der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Bericht.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder und Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen.
7. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 8 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 9 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen und muss Gegenstand einer vorher bekannt gegebenen Tagesordnung sein. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den

Kinderschutzbund e.V. in Bochum

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,

oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts
oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

Bochum, im Januar 2007

ergänzt um die erste Satzungsänderung im September 2007
ergänzt um die zweite Satzungsänderung im März 2011
ergänzt um die dritte Satzungsänderung im März 2014